

Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

Prüfungsordnung

Gültig ab 1. August 2026



Inhaltsverzeichnis

ÖSD-PRÜFUNGSORDNUNG.....	3
1. Grundlagen	3
2. Zulassung zur ÖSD-Prüfung	4
3. ÖSD-Prüfungszentren, ÖSD-Prüfungsverantwortliche, ÖSD-Prüfende/ -Bewertende sowie weitere Mitwirkende.....	5
4. Prüfungstermine, Anmeldung zur ÖSD-Prüfung	5
5. Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühren.....	6
6. Prüfungsunterlagen, Geheimhaltungspflicht	7
7. Identitätsfeststellung und Ausweispflicht.....	7
8. Prüfungsdurchführung, Aufsicht.....	8
9. Abbruch, Stornierung oder Rücktritt von der ÖSD-Prüfung	9
10. Ausschluss von der ÖSD-Prüfung aufgrund von Verstößen (Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, sonstige Verstöße)	10
10.1 Erlaubte und unerlaubte Hilfsmittel.....	10
10.2 Unerlaubtes Verhalten und sonstige Verstöße.....	11
10.3 Konsequenzen bei Verstößen oder auffälligen Prüfungsleistungen.....	12
10.3.1 Prüfungsantrittssperren und Sperrfristen.....	12
10.3.2 Verifizierungsgespräche und weitere Bestimmungen	13
11. Bewertung.....	13
11.1 Bewertung auffälliger, nicht eigenständig erbrachter Leistungen	14
12. Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und ÖSD-Zertifikate (Zeugnisse)	14
13. Wiederholen der ÖSD-Prüfung.....	16
14. Einsichtnahme, Einspruch und Beschwerde	16
15. Qualitätssicherung	17
16. Dokumentation, Archivierung	17
17. Datenschutz und Geheimhaltungspflicht	18
18. Schlussbestimmungen	19

Die Prüfungen des ÖSD dienen dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf der jeweiligen Niveaustufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER) und werden an lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren weltweit nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt und bewertet. Ziel der ÖSD-Prüfungen ist die zuverlässige, objektive und gültige Zertifizierung von individuellen und eigenständigen Sprachkompetenzen in Deutsch.

Im Folgenden ist unter dem Begriff *Prüfung* sowohl die Papier- als auch die Computerversion zu verstehen. Wo es notwendig ist, sind entsprechende Ergänzungen zu den Computerprüfungen zu finden.

In dieser Prüfungsordnung wird grundsätzlich zwischen der ÖSD-Prüfungszentrale (im Folgenden kurz: ÖSD-Zentrale) und ÖSD-Lizenznehmern bzw. lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren (im Folgenden kurz: Prüfungszentren) unterschieden.

Ad personam richtet sich diese Prüfungsordnung an alle am Prüfungsprozess beteiligten Personen, das sind v. a.

- leitende und prüfungsverantwortliche Personen von Prüfungszentren, Aufsichtspersonen sowie administratives Personal oder weitere Mitwirkende am Prüfungszentrum,
- ÖSD-Prüfende und -Bewertende (im Folgenden kurz: Prüfende) sowie
- ÖSD-Prüfungsteilnehmende (im Folgenden kurz: Teilnehmende).

1. Grundlagen

Diese Prüfungsordnung ist für sämtliche an der Prüfung beteiligte, insbesondere o. g. Personen und Institutionen verbindlich und gilt für die unter Punkt 2 angeführten ÖSD-Prüfungen, wobei die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung Anwendung findet.

Es liegt in der Verantwortung der Prüfungszentren, dass deren Teilnehmende mit den Inhalten der aktuellen Prüfungsordnung vertraut sind. Unabhängig davon sind auch die Teilnehmenden verantwortlich dafür, dass sie sich vor der Prüfungsdurchführung mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen und können sich nicht auf ihre Unkenntnis berufen.

ÖSD-Prüfungen bestehen – sowohl als Papier- als auch als Computerprüfungen – jeweils aus den vier Subtests *Lesen, Hören, Schreiben* und *Sprechen*, die in der Regel in zwei Teile (zwei Module) „*Schriftliche Prüfung*“ und „*Mündliche Prüfung*“ aufgeteilt werden. Die *Schriftliche Prüfung* besteht aus den Subtests *Lesen, Hören* und *Schreiben* und wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Die *Mündliche Prüfung* umfasst den Subtest *Sprechen* und wird entweder als Einzelprüfung mit nur einem/r Teilnehmenden oder als Paarprüfung mit zwei Teilnehmenden durchgeführt.

Die Prüfungen *ÖSD Zertifikat B1* für Erwachsene bzw. für Jugendliche und *ÖSD Zertifikat C2* werden in vier Modulen angeboten; d. h., die Module *Lesen, Hören, Schreiben* und *Sprechen* können auch einzeln oder in jeder Kombination abgelegt werden.

Die Module der Papierversion können mit Modulen der Computerversion kombiniert werden.

Auf www.osd.at kann zu jeder Prüfung kostenlos eine Modellprüfung (= Modellsatz) heruntergeladen werden.

Die ebenfalls online verfügbaren Durchführungsbestimmungen enthalten Details zu Inhalt, Aufbau, Dauer, Ablauf sowie Bewertung der jeweiligen Prüfung und sind in ihrer aktuellen Fassung rechtsverbindlich.

Der gezielten Vorbereitung auf die Prüfung dienen auch die *Übungsmaterialien* mit weiteren Übungssätzen, die online bestellt werden können. Um sich auf die Computerprüfungen vorzubereiten, stehen neben den Übungsmaterialien auch das *Test-Training digital* sowie Beispielvideos zu allen ÖSD-Prüfungen auf der ÖSD-Website zur Verfügung.

2. Zulassung zur ÖSD-Prüfung

Grundsätzlich sind alle Interessierten an Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache zu ÖSD-Prüfungen zugelassen.

Für die einzelnen ÖSD-Prüfungen werden folgende Altersempfehlungen gegeben:

ab 10 Jahren	ab 12 Jahren
ÖSD KID A1 ÖSD KID A2	ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1 / Jugendliche ÖSD Zertifikat B1 / Jugendliche
ab 14 Jahren	ab 16 Jahren
ÖSD Zertifikat A1 ÖSD Zertifikat A2 ÖSD Zertifikat B2 / Jugendliche ÖSD Zertifikat C1 / Jugendliche	ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1 ÖSD Zertifikat B1 ÖSD Zertifikat B2 und ÖSD Zertifikat B2 PMB ÖSD Zertifikat C1 und ÖSD Zertifikat C1 PMB ÖSD Zertifikat C2 und ÖSD Zertifikat C2 WD

Teilnehmende, die sich entgegen diesen Empfehlungen für das Ablegen der Prüfung entscheiden, müssen damit rechnen, dass die Themenauswahl und Komplexität der Aufgabenstellungen nicht ihrem Alter entsprechen könnten. Ein Einspruch gegen das Prüfungsergebnis aus diesen Gründen ist nicht möglich.

Für Teilnehmende mit Einschränkungen und/oder spezifischen Bedürfnissen gelten Sonderregelungen in Bezug auf Anmeldung und Durchführung, die dem „Informationsblatt: Teilnehmende mit spezifischen Bedürfnissen“ zu entnehmen sind (s. auch Punkt 4). In allen Fällen muss der ÖSD-Zentrale und dem Prüfungszentrum eine gültige E-Mail-Adresse der Teilnehmenden bekannt gegeben werden, um eine den spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragende Prüfungsdurchführung koordinieren zu können.

Das positive Ablegen einer Prüfung auf der darunterliegenden Niveaustufe oder die Teilnahme an einem Deutsch- bzw. Vorbereitungskurs ist nicht erforderlich, um zu einer ÖSD-Prüfung anzutreten. Jedes Prüfungsmodul kann unabhängig vom Bestehen anderer Module abgelegt werden.

Nicht zugelassen werden Personen, die aus den in Punkt 10 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurden und bis zum Ablauf der v. a. in Punkt 10.3.1 geregelten Fristen gesperrt sind.

Darüber hinaus behält sich das ÖSD das Recht vor, Prüfungsinteressierte gegebenenfalls auch ohne Angabe von Gründen nicht zu ÖSD-Prüfungen zuzulassen bzw. zu sperren.

3. ÖSD-Prüfungszentren, ÖSD-Prüfungsverantwortliche, ÖSD-Prüfende/-Bewertende sowie weitere Mitwirkende

ÖSD-Prüfungen können ausschließlich an lizenzierten Prüfungszentren abgelegt werden. Die Prüfungszentren werden nach strengen Kriterien ausgewählt und sind per Lizenzvertrag zur Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards verpflichtet. Informationen zu den Prüfungszentren stehen auf www.osd.at zur Verfügung.

Die Prüfungszentren sind Vertragspartner der Teilnehmenden und verantworten nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften die bestimmungsgemäße Durchführung der vertragsgegenständlichen ÖSD-Prüfung.

Jedes Prüfungszentrum nominiert eine/-n Prüfungsverantwortliche/-n sowie eine Stellvertretung. Diese übernehmen die organisatorische Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der ÖSD-Prüfungen; d. h., sie sind verantwortlich für alle Schritte der Prüfungsorganisation und -durchführung vor, während und nach der Prüfung sowie für die Prüfungssicherheit und den sachgerechten Umgang mit sämtlichen analogen und digitalen, für die Durchführung und Bewertung notwendigen Prüfungsunterlagen und -materialien (in Folge kurz: Prüfungsunterlagen). Die/Der Prüfungsverantwortliche sorgt dafür, dass die eingesetzten Aufsichtspersonen fachgerecht geschult sind. Dies gilt sowohl für die Papier- als auch für die Computerprüfung. Die/Der Prüfungsverantwortliche bzw. die Stellvertretung muss für alle Beteiligten während der Prüfung erreichbar sein.

Jede Prüfung muss ausschließlich von autorisierten Personen bzw. zertifizierten Prüfenden abgenommen und/oder bewertet werden.

In der mündlichen Prüfung hat mindestens eine/r der beiden Prüfenden keine/n Teilnehmende/n im letzten vor der Prüfung von der/dem Teilnehmenden besuchten Kurs unterrichtet. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch die ÖSD-Zentrale.

Prüfungsverantwortliche und Prüfende sowie alle weiteren Mitwirkenden (Aufsichtspersonen, administrative Mitarbeitende etc.) müssen über alle Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren.

4. Prüfungstermine, Anmeldung zur ÖSD-Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt am jeweiligen Prüfungszentrum. Es gelten die Anmeldemodalitäten und Vertragsbedingungen des Prüfungszentrums. Auf www.osd.at sind alle Prüfungszentren sowie Informationen zu den angebotenen Prüfungsterminen abrufbar.

Vor der Anmeldung zur Prüfung werden interessierte Personen vom gewählten Prüfungszentrum eingehend über die Vertragsbedingungen, die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse informiert. Auf der ÖSD-Website stehen die Prüfungsordnung und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Version auch online zur Verfügung. Mit der Anmeldung zur Prüfung bestätigen die Teilnehmenden (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen

Vertretungspersonen), dass sie die Vertragsbedingungen, die aktuelle ÖSD-Prüfungsordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren. Die Teilnehmenden sind verantwortlich dafür, dass sie sich vor der Prüfungsdurchführung mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen und können sich nicht auf ihre Unkenntnis berufen.

Im Zuge der Anmeldung ist ein gültiger, von der ÖSD-Zentrale akzeptierter Identitätsnachweis (s. Punkt 7) durch die Teilnehmenden vorzulegen bzw. eine gut leserliche Kopie zu übermitteln.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungszentrum unter Maßgabe der vorhandenen Plätze und unter Berücksichtigung der in Punkt 2 und Punkt 10 genannten Regelungen zu Zulassungen und Sperren.

Ein gültiger Prüfungsantritt setzt voraus, dass die/der Teilnehmende durch das Prüfungszentrum zur Prüfung zugelassen wurde und die Prüfungsgebühr vollständig entrichtet hat. Sollte entweder die Zulassung versagt oder die Prüfungsgebühr nicht vollständig entrichtet worden sein, darf die Person an der Prüfung nicht teilnehmen.

Eine Zulassung kann seitens der ÖSD-Zentrale auch nachträglich widerrufen werden, in diesem Fall ist die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung ausgeschlossen bzw. hinfällig.

Wenn es sich um eine Wiederholung der Prüfung und nicht um einen Erstantritt handelt, muss dies bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt gegeben werden (s. Punkt 13); widrigenfalls eine Anrechnung vormals erbrachter Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist.

Teilnehmende mit Einschränkungen und/oder spezifischen Bedürfnissen müssen das Prüfungszentrum bzw. die ÖSD-Zentrale im Zuge der Anmeldung über diese informieren und ein entsprechendes Attest vorlegen, damit auf ihre spezifischen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden kann. Das Prüfungszentrum und die ÖSD-Zentrale behandeln die bereitgestellten Informationen vertraulich.

In Absprache mit der ÖSD-Zentrale können an die individuelle Situation angepasste Prüfungsbedingungen eingeräumt werden.

Wenn durch Einschränkungen bzw. spezifische Bedürfnisse einzelne Subtests nicht abgelegt werden können, wird dies ohne Angabe eines Grundes auf dem Zertifikat vermerkt.

Nähere Informationen diesbezüglich sind im „Informationsblatt: Teilnehmende mit spezifischen Bedürfnissen“ und auf der Website www.osd.at enthalten.

5. Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühren

Die Prüfungsgebühren werden vom Prüfungszentrum festgelegt und sind von den Teilnehmenden innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Die Möglichkeit einer Rückerstattung der Gebühr im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. eines Abbruchs der Prüfung (s. Punkt 9) regelt das jeweilige Prüfungszentrum in seinen Stornobedingungen. Teilnehmende, die vom Prüfungsdurchgang ausgeschlossen werden (s. Punkt 10), haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

6. Prüfungsunterlagen, Geheimhaltungspflicht

Die ÖSD-Zentrale stellt dem Prüfungszentrum alle zur Durchführung des gemeldeten Prüfungstermins erforderlichen Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Die Prüfungsunterlagen sind Eigentum des ÖSD. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form abgeändert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten zur Verfügung gestellt werden. Alle Prüfungsunterlagen sowohl in der Papier- als auch in der Computerversion sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen der Geheimhaltungspflicht und sind unter Verschluss zu halten bzw. dürfen für Dritte nicht zugänglich sein. Jede Verwendung außerhalb des gemeldeten und zur Durchführung freigegebenen Prüfungstermins oder die Weitergabe an Dritte gilt als missbräuchliche Verwendung. Die ÖSD-Zentrale ist über jegliche missbräuchliche Verwendung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Jede Beteiligung daran wird vom ÖSD zivilrechtlich verfolgt und zur Anzeige gebracht.

7. Identitätsfeststellung und Ausweispflicht

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, die Identität der Teilnehmenden vor Prüfungsbeginn zweifelsfrei festzustellen und mittels eines gültigen amtlichen und von der ÖSD-Zentrale akzeptierten Identitätsnachweises (Reisepass, Personalausweis bzw. andere länderspezifische Identitätsnachweise, die zwischen der ÖSD-Zentrale und den jeweiligen Prüfungszentren zusätzlich vereinbart sind) zu überprüfen. Die Identitätskontrolle ist nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen.

Nach durchgeführter ID-Kontrolle überprüfen die Aufsichtspersonen bei der Papierprüfung vor Verteilen der Aufgabenblätter die am Gesamtbogen eingetragenen Daten und gleichen diese mit den Daten des Identitätsnachweises ab. Bei den Computerprüfungen wird ein Foto des Identitätsnachweises mithilfe der ÖSD-Prüfungsaufsichts-App für Aufsichtspersonen angefertigt und in der Verwaltungssoftware der Computerprüfungen abgespeichert. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihren Ausweis während des gesamten Prüfungsablaufs bereitzuhalten und auf Aufforderung vorzuweisen. Ohne gültigen Identitätsnachweis ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Das Prüfungszentrum kann in Absprache mit der ÖSD-Zentrale zusätzliche Maßnahmen zur Klärung der Identität durchführen.

Eine Kopie des Identitätsnachweises wird in den Gesamtbogen eingelegt und mit den Prüfungsunterlagen an die ÖSD-Zentrale retourniert.

Bei der Papierprüfung bestätigen die Teilnehmenden die Richtigkeit ihrer Angaben und ihr Einverständnis mit der Prüfungsordnung mit ihrer Unterschrift auf dem Gesamtbogen. Bei der Computerprüfung bestätigen die Teilnehmenden die Kenntnisnahme der Prüfungsordnung digital, durch Setzen eines Häkchens. Ohne die Bestätigung der Prüfungsordnung ist die Teilnahme an der ÖSD-Prüfung ausgeschlossen. Diesfalls gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Prüfungszentrums (s. Punkt 5).

Besteht der Verdacht, dass die/der Teilnehmende mit der ausgewiesenen Person nicht ident ist, ist die Zulassung zur Prüfung nur dann möglich, wenn die fehlende Übereinstimmung der Identitäten der/des angemeldeten Teilnehmenden und der ausgewiesenen Person nicht offensichtlich ist und sich die/der Teilnehmende damit einverstanden erklärt, sich zum Zweck der Identitätsfeststellung fotografieren zu lassen. Die Einverständniserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen und folgende persönliche Angaben der/des Prüfungsteilnehmenden enthalten: Vorname(n), Familienname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland sowie Staatsangehörigkeit. Die/Der Teilnehmende hat die persönlichen Angaben selbst zu tätigen und muss die Erklärung anschließend hand-

schriftlich unterzeichnen. Das Foto, eine Kopie der Einverständniserklärung, eine Kopie des Identitätsnachweises sowie eine schriftliche Begründung für das Aufkommen der Zweifel an der Identität der/des Teilnehmenden sind nach Abhaltung der Prüfung unverzüglich durch das Prüfungszentrum an die ÖSD-Zentrale zu übermitteln. Das Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die Zweifel an den nicht übereinstimmenden Identitäten der/des angemeldeten Teilnehmenden und der ausgewiesenen Person vollständig ausgeräumt werden konnten.

Das Prüfungszentrum hat in Absprache mit der ÖSD-Zentrale darüber hinaus das Recht, zusätzliche Ausweisdokumente einzufordern oder weitere Maßnahmen zur Klärung der Identität durchzuführen. Welche Dokumente akzeptiert werden und welche weiteren Identitätsfeststellungsmaßnahmen vorgenommen werden können, wird den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt.

Das ÖSD behält sich das Recht vor, den Prüfungsantritt von Teilnehmenden, deren Identität trotz aller ergriffenen Maßnahmen nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, zu stornieren bzw. die Prüfung für ungültig zu erklären sowie die betreffenden Teilnehmenden für weitere Prüfungsantritte zu sperren, bis eine zweifelsfreie Feststellung der Identität erfolgen konnte.

8. Prüfungsdurchführung, Aufsicht

ÖSD-Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausschließlich beauftragte Mitarbeitende des Prüfungszentrums und/oder der ÖSD-Zentrale und zur jeweiligen Prüfung hinzugezogene lizenzierte Prüfende anderer Prüfungszentren dürfen bei der Prüfung anwesend sein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen wird durch den Einsatz von zertifizierten Prüfern und Aufsichtspersonen mit gültigen Berechtigungen gewährleistet. Die Aufsichtspersonen übernehmen die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung sowie der Vorbereitung zur mündlichen Prüfung und werden auf den Gängen des Prüfungszentrums eingesetzt.

Bei der schriftlichen Prüfung überwacht mindestens eine qualifizierte Aufsichtsperson pro 15 Teilnehmenden die Abläufe, sie gibt die erforderlichen organisatorischen Hinweise und steht für Fragen zur Prüfungsdurchführung zur Verfügung. Falls dies zur reibungslosen Prüfungsdurchführung erforderlich ist, ist zu Beginn und am Ende der schriftlichen Prüfung eine zweite Aufsichtsperson beizuziehen. Kommen mehrere Aufsichtspersonen in einem Prüfungsraum zum Einsatz, besteht die Möglichkeit einer Aufgabenteilung: Eine Aufsichtsperson übernimmt die Hauptverantwortung, erklärt die Prüfungsaufgaben und beantwortet Fragen. Diese hauptverantwortliche Aufsichtsperson muss über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen (mind. auf solidem B2-Niveau). Die weiteren assistierenden Aufsichtspersonen konzentrieren sich auf die Aufsicht und müssen nicht zwingend über Deutschkenntnisse verfügen. Es ist nicht erlaubt, Fragen zu Prüfungsinhalten zu beantworten oder zu kommentieren. Sofern ein Erklären der Aufgaben gemäß den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, geschieht dies – sowie das Beantworten etwaiger Rückfragen – ausschließlich auf Deutsch.

Die Aufsichtspersonen führen die Prüfung unter Einhaltung aller zeitlichen und organisatorischen Vorgaben durch. Sie sind verantwortlich dafür, dass die Teilnehmenden ihre Leistung selbstständig erbringen, keine unerlaubten Hilfsmittel verwenden (s. Punkt 10) und die Prüfungsunterlagen in jedem Moment unter Kontrolle bleiben.

Tisch- und Sitzordnung werden so gewählt, dass ein Abschreiben nach vernünftigem Ermessen unterbunden wird. Der Abstand zwischen den einzelnen Teilnehmenden muss in alle Richtungen jeweils mindestens einen Meter betragen, sodass kein Einblick in die Unterlagen anderer

Teilnehmender möglich ist. Wenn Prüfungen in Räumen durchgeführt werden, in denen die Arbeitsplätze zusätzlich mit einem entsprechenden Sichtschutz versehen sind, kann dieser Abstand in Absprache mit der ÖSD-Zentrale unterschritten werden.

Über die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Papierprüfung wird jeweils ein Protokoll geführt. In den Protokollen werden u. a. das Prüfungszentrum, der Prüfungstermin, die Prüfungsstufe, die Anzahl der Teilnehmenden, der Prüfungsraum, die Aufsichtspersonen bzw. Prüfenden sowie besondere Vorkommnisse festgehalten. Das Prüfungsprotokoll ist gemeinsam mit den Prüfungsunterlagen an die ÖSD-Zentrale zu senden. Bei den Computerprüfungen erfolgt die Protokollführung über die ÖSD-Prüfungsaufsichts-App für Aufsichtspersonen; die Übermittlung an die Verwaltungssoftware der Computerprüfungen ist automatisiert. Je nach Lizenzvereinbarung ist auch ein aussagekräftiger Sitzplan beizulegen.

Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Teilnehmenden außerhalb der vorgesehenen Pausen den Raum nur einzeln und bei triftigen Gründen (z. B. Toilettenbesuch) verlassen. Dies wird im Prüfungsprotokoll unter Angabe von Name und Uhrzeit vermerkt. Es dürfen keinerlei Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum mitgenommen werden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten muss eine Gangaufsicht eingesetzt werden, um den Austausch mit anderen Personen oder etwaige Täuschungsversuche am Gang, auf der Toilette oder an anderen Örtlichkeiten zu unterbinden.

Wenn Teilnehmende die Prüfung vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden möchten, müssen sie die Prüfungsunterlagen vollständig abgeben. Nach Verlassen des Prüfungsraums dürfen sie diesen erst nach dem offiziellen Ende des jeweiligen Subtests bzw. Moduls wieder betreten. Bereits abgegebene Unterlagen werden nicht mehr ausgehändigt. Es muss sichergestellt sein, dass jene Personen außerhalb des Prüfungsraums keinen Kontakt zu Personen aufnehmen können, die noch an der Prüfung teilnehmen (z. B. durch den Einsatz einer Gangaufsicht). Zur Prüfung angemeldete Personen, die nach Prüfungsbeginn erscheinen, dürfen nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Personen, die sich zur Computerprüfung angemeldet haben und einen eigenen Computer mitbringen, kann die Teilnahme untersagt werden, wenn das Gerät nicht den technischen Anforderungen entspricht und/oder die von der ÖSD-Zentrale vorgeschriebene Version des Safe Exam Browsers nicht installiert ist.

9. Abbruch, Stornierung oder Rücktritt von der ÖSD-Prüfung

Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen gilt Folgendes:

Ein Rücktritt von der Prüfung seitens der Teilnehmenden ist möglich, die Festlegung von Stornobedingungen obliegt dem Prüfungszentrum. Erfolgt der Rücktritt vor Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird die Prüfung nach Beginn abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Stornierung eines Prüfungstermins, ein Abbruch während der Prüfung oder die nachträgliche Aberkennung eines Prüfungstermins seitens des Prüfungszentrums und/oder der ÖSD-Zentrale ist möglich unter folgenden Bedingungen:

- bei Ereignissen höherer Gewalt (Naturereignisse und extreme Wetterlagen, öffentliche Gefahrenlagen, Pandemien u. Ä.),
- bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren bzw. selbst mit größter Sorgfalt durch das Prüfungszentrum oder die ÖSD-Zentrale nicht verhinderbaren technischen oder

infrastrukturellen Störungen (Stromausfall, Ausfall von IT-Systemen und Servern, Brand, Gebäude- oder Wasserschaden bzw. andere plötzliche Ursachen, die die Unbenutzbarkeit von Räumen verursachen, Verkehrssperren, Streiks u. Ä.) oder bei organisatorischen Umständen, die eine der Prüfungsordnung entsprechende Durchführung der Prüfung verunmöglichen,

- bei Wegfall der Lizenz des Prüfungszentrums vor Prüfungsdurchführung,
- bei sonstigen Vorfällen und begründeten Zweifeln, dass eine ordnungsgemäße Prüfung durchgeführt werden kann bzw. wurde, sowie
- aufgrund von Verstößen gemäß Punkt 10.3.

10. Ausschluss von der ÖSD-Prüfung aufgrund von Verstößen (Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, sonstige Verstöße)

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer gegen eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung verstößt. Als Verstoß gilt, wenn jemand in Zusammenhang mit der Prüfung täuscht bzw. Täuschungsversuche unternimmt, unerlaubte Hilfsmittel mitführt, verwendet oder anderen zur Verfügung stellt, andere beim Ablegen der Prüfung vorsätzlich stört oder durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung behindert.

Eine Täuschung liegt vor, wenn Teilnehmende eine Prüfungsleistung nicht selbstständig erbringen, sondern diese durch unerlaubte Verhaltensweisen und/oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel vortäuschen oder dies auch nur versuchen. Ein Täuschungsversuch wird daher in Folge auch als Täuschung bezeichnet und zielt nicht ausschließlich auf die Unterstützung der eigenen Prüfungsleistung ab, sondern kann auch auf jene einer anderen Person ausgerichtet sein. Die Feststellung, ob eine Täuschungshandlung im Sinne dieser Prüfungsordnung gesetzt wurde, liegt ausschließlich im Ermessen der ÖSD-Zentrale und wird durch Entscheidungen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nicht berührt.

10.1 Erlaubte und unerlaubte Hilfsmittel

Teilnehmende dürfen grundsätzlich lediglich die zur Durchführung der Prüfung benötigten und ausdrücklich erlaubten Gegenstände bzw. Arbeitsutensilien (Kugelschreiber, nicht radierbare Stifte bei Papierprüfungen bzw. bei Computerprüfungen die eigens dafür definierten Endgeräte) sowie – sofern für die jeweilige Prüfung vorgesehen – entsprechende vorab kontrollierte Wörterbücher in die Vorbereitungs- oder Prüfungsräume mitbringen. Aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen benötigte Gegenstände wie Getränke, Medizin, Taschentücher, medizinisch verordnete Seh- oder Hörbehelfe (optische Brillen, Hörgeräte) o. Ä. sind erlaubt, können bei Verdacht aber kontrolliert und abgenommen werden.

Mit Ausnahme der o. g. erlaubten Gegenstände dürfen die Teilnehmenden keine weiteren zur Prüfung mitnehmen; d. h., Mobiltelefone (auch im ausgeschalteten Modus), Smartwatches, Armbanduhren, Smartglasses bzw. Datenbrillen, (In-Ear-)Kopfhörer, Lärmschutz-Ohrstöpsel, Kameras in jeglicher Form, Jacken, Taschen, Lernmaterialien etc. und sonstige persönliche Gegenstände sind für die Dauer der Prüfung zur Verwahrung abzugeben. Elektronische Geräte (Mobiltelefone, Smartwatches etc.) müssen überdies bei der Abgabe ausgeschaltet sein.

Es steht dem Prüfungszentrum frei, im Rahmen der landesspezifischen Gesetzgebung zur Kontrolle der o. g. Regelungen entsprechende Maßnahmen (Überprüfung von Kleidung, Schmuck,

Kopfbedeckung u. Ä.) und Vorkehrungen (z. B. Internetsperren, Metalldetektoren, Überwachungskameras etc.) zu treffen.

Die Prüfungen müssen komplett eigenständig absolviert werden; die Antworten müssen klar, deutlich und gut lesbar geschrieben werden; sämtliche Hilfsmittel, die nicht ausdrücklich erlaubt sind, sind unzulässig und werden in der Folge als unerlaubte Hilfsmittel bezeichnet. Können handschriftliche Antworten nicht durch einen Prüfer entziffert werden, so sind diese Antworten für die Bewertung außer Acht zu lassen.

Als unerlaubte Hilfsmittel gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- technische Hilfsmittel und Geräte, mittels derer Informationen gespeichert, angezeigt oder übermittelt werden können und/oder die eine Internet-Anbindung haben (z. B. Mobiltelefone (auch im ausgeschalteten Modus), (In-Ear-)Kopfhörer, Armbanduhren, Smartwatches und Smartglasses, d. h. Uhren oder Brillen mit Aufzeichnungs-, Aufnahme-, Wiedergabe- und/oder Übertragungsfunktionen u. Ä.), und
- Wörterbücher (mit Ausnahme der Prüfungen *Zertifikat B2*, *Zertifikat B2 / Pflege und medizinische Berufe*, *Zertifikat C1*, *Zertifikat C1 / Pflege und medizinische Berufe* und *Zertifikat C2*, *Zertifikat C2 / Wirtschaftssprache Deutsch*), jegliche fachbezogenen Materialien (Lernmaterialien, Listen, Tabellen, Notizen, Mustertexte) sowie jegliche anderen Formen von persönlichen Notizen, Informationen und Daten (z. B. auf der Hand, auf Kleidung oder anderen Gegenständen).

10.2 Unerlaubtes Verhalten und sonstige Verstöße

Als unerlaubtes Verhalten gilt u. a.

- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (wie in 10.1 definiert) oder das Mitführen dieser, sofern sie nicht vor Prüfungsbeginn abgegeben werden,
- das Deponieren und Nutzen unerlaubter Hilfsmittel auf Geräten, die zum Ablegen einer Computer- oder hybriden Prüfung verwendet werden, sowie die Speicherung oder das Ausführen von Programmcode mit dem Ziel, die Sicherheitsvorkehrungen der Prüfsoftware für Computertests zu umgehen,
- die Kontaktaufnahme zu anderen Teilnehmenden während der Prüfung,
- das gemeinsame Erarbeiten, Abstimmen oder Abgleichen von Prüfungsantworten und -leistungen,
- die Verwendung von vorgefertigten, auswendig gelernten Mustertexten und/oder Vorlagen, durch die kaum eigenständig erbrachte schriftliche oder mündliche Leistung erkennbar ist (Plagiat), selbst wenn einzelne Textpassagen geringfügig abweichen,
- das Entwenden, Fotografieren, Aufnehmen, Aufzeichnen, Weitergeben, Veröffentlichen und/oder jegliches Übermitteln von Prüfungsunterlagen, Prüfungsinhalten, Prüfungsfragen oder Lösungen,
- der Prüfungsantritt für eine andere Person; d. h., eine falsche Identität vorzutäuschen bzw. vorzutäuschen zu lassen,
- die Bestechung und Bedrohung an der Prüfung beteiligter Personen (Mitwirkende oder andere Teilnehmende),
- das Beantworten von Fragen im Prüfungsteil/Modul *Hören*, bevor der Text angehört wurde, und

- das Beantworten von Fragen im Prüfungsteil/Modul Lesen, bevor der Text gelesen wurde.

Darüber hinaus kann die ÖSD-Zentrale auch in folgenden Fällen Prüfungsleistungen als Täuschung bzw. nicht eigenständig erbrachte Leistung bewerten:

- wenn Prüfungsantworten oder Leistungen von verschiedenen Teilnehmenden zu einem großen Teil (60 % und mehr) und durch besondere, nur durch Täuschung erklärable Auffälligkeiten übereinstimmen – auch wenn sich keine Abstimmung und keine gemeinsame Erarbeitung nachweisen lassen,
- wenn Prüfungsantworten oder Leistungen durch besondere, nur durch Täuschung erklärable Auffälligkeiten und Widersprüche mit den vorgesehenen Lösungen übereinstimmen.

Als sonstige Verstöße gelten:

- Verstöße gegen Urheberrechte, dazu gehört das unautorisierte Weitergeben und Teilen von urheberrechtlich geschützten Prüfungsinhalten und Vorbereitungsmaterialien, z. B. auf Social-Media-Kanälen und -Plattformen,
- Verstöße gegen Geheimhaltungsregeln, dazu gehört das Veröffentlichende, das mündliche und schriftliche Weitergeben und Teilen geheimer Prüfungsfragen und -inhalte,
- die Verbreitung, das Weitergeben und Teilen von Informationen über Personen (Internetseiten, Kontaktadressen etc.), die gefälschte Zertifikate oder unerlaubte Hilfe anbieten,
- „unziemliches Verhalten“ (Verleumdungen, Rufschädigung, Hassrede etc.) im Netz.

10.3 Konsequenzen bei Verstößen oder auffälligen Prüfungsleistungen

Prüfungsinvolvierte Personen der ÖSD-Zentrale sowie der Prüfungszentren (Prüfende, Aufsichtspersonen, etc.) sind berechtigt, die Einhaltung der o. g. Bestimmungen zu überprüfen und durchzusetzen.

Bei Verstößen werden Zuwiderhandelnde entweder vor oder während der Prüfung ausgeschlossen oder ihre Prüfung wird nachträglich aberkannt; zudem können für Teilnehmende folgende Konsequenzen verhängt werden:

10.3.1 Prüfungsantrittssperren und Sperrfristen

Je nach Verstoß bzw. Schwere des Verstoßes obliegt es der ÖSD-Zentrale, unterschiedliche Prüfungsantrittssperren und entsprechende Sperrfristen festzulegen:

Alle an einer Identitätstäuschung beteiligten Personen werden für die Dauer von mindestens einem Jahr von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Teilnehmende, die Prüfungsinhalte entwenden, fotografieren, veröffentlichen und/oder auf andere Weise Dritten zugänglich machen.

Teilnehmende, die zur Erlangung des Zertifikats einer an der Prüfung direkt oder indirekt beteiligten Person unrechtmäßige Zahlungen oder andere unrechtmäßige Vorteile für das Bestehen der Prüfung anbieten, versprechen oder gewähren (Antikorruptionsklausel) oder eine an der Prüfung beteiligte Person bedrohen, werden ebenso für mindestens ein Jahr von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

Im Falle von Plagiaten – darunter fallen jegliche nicht eigenständig erbrachten Leistungen wie z. B. abgeschriebene, von anderen Quellen übernommene oder KI-unterstützte Texte – gelten eigene

Bewertungsrichtlinien (s. Punkt 11.1). Je nach Umfang und Schwere des vorliegenden Plagiats kann ggf. von Seiten der ÖSD-Zentrale eine entsprechende Sperrfrist verhängt werden.

Teilnehmende, die aufgrund anderer o. g. Formen von Täuschung von der Prüfung ausgeschlossen werden, können die Prüfung frühestens nach einer Sperrfrist von drei Monaten ab dem Tag des Prüfungsausschlusses wiederholen.

Darüber hinaus behält sich die ÖSD-Zentrale das Recht vor, Personen – abhängig von Schwere und Häufigkeit der Verstöße – über die genannten Sperrfristen hinaus bis hin zu einer lebenslangen Sperre für künftige Prüfungen auszuschließen.

10.3.2 Verifizierungsgespräche und weitere Bestimmungen

- Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, eine Prüfungsleistung aufgrund außergewöhnlicher Auffälligkeiten zu hinterfragen und im Hinblick auf nicht eigenständig erbrachte Leistung bzw. Plagiat zu überprüfen. Gegebenenfalls kann die/der betroffene Teilnehmende zur Abklärung zu einem (digitalen) Verifizierungsgespräch eingeladen werden.
- Täuschungen und Täuschungsversuche – einschließlich Fälle mit Plagiatsverdacht – müssen zwischen dem Prüfungszentrum und der ÖSD-Zentrale abgeklärt werden. Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung trifft die ÖSD-Zentrale. Diese kann Prüfungsleistungen auch im Nachhinein noch als Täuschung bzw. Täuschungsversuch werten, selbst wenn während der Prüfung ein solcher Verdacht nicht explizit ausgesprochen wurde. Die ÖSD-Zentrale zieht zur Beurteilung des jeweiligen Falls Prüfungsprotokolle, Stellungnahmen seitens Aufsichtspersonen und Prüfenden sowie allfällige weitere Beweisstücke heran. Ebenso können Auffälligkeiten, die erst im Zuge der Prüfungsauswertung festgestellt werden, dazu führen, dass eine Prüfungsleistung als Täuschung eingestuft wird.
- Ist eine Zusammenarbeit von gleich mehreren Teilnehmenden in der Anwendung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung nachweisbar oder hätten alle Teilnehmenden auf ein vorgefundenes unerlaubtes Hilfsmittel zugreifen können, obliegt es der ÖSD-Zentrale zu entscheiden, den betreffenden Prüfungstermin ggf. gänzlich als ungültig zu erklären.
- Äußern Behörden oder sonstige Institutionen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines vorgelegten Zertifikats, kann die Leistung nach eingehender Überprüfung seitens der ÖSD-Zentrale auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als Täuschung gewertet bzw. für ungültig erklärt werden.
- In all diesen Fällen der späteren Feststellung von Täuschung und Täuschungsversuchen kann die ÖSD-Zentrale zuvor übermittelte Zertifikate zurückfordern und für ungültig erklären (s. Punkt 12).
- Darüber hinaus behält sich die ÖSD-Zentrale das Recht vor, – basierend auf Schwere und Häufigkeit der Verstöße – über die o. g. Konsequenzen und Sperrfristen hinaus auch weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Konsequenzen für Prüfungszentren bzw. Prüfende bei Verstößen werden in den entsprechenden Verträgen (Rahmenverträge, Jahreslizenzen, Vereinbarungen mit Prüfenden etc.) geregelt.

11. Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird in der Regel von zwei autorisierten Prüfenden, je nach Lizenztyp am Prüfungszentrum oder in der ÖSD-Zentrale, vorgenommen. Bei Uneinigkeit zwischen

den Prüfenden wird eine Drittbewertung (z. B. durch die jeweiligen prüfungsverantwortlichen Personen des Prüfungszentrums oder der ÖSD-Zentrale) vorgenommen.

Zusätzlich unterliegen die Bewertungen den Kontrollen der ÖSD-Qualitätssicherung in der ÖSD-Zentrale und können entsprechend verändert werden (s. Punkt 15).

In jedem Falle gilt immer die Bewertung oder Neubewertung durch die ÖSD-Zentrale.

Die Vergabe der Punkte sowie die Grenzen für das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Prüfung sind in den ÖSD-Bewertungskriterien verbindlich festgelegt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die jeweiligen Minimalanforderungen (pro Prüfung/Subtest/Modul) erfüllt sind.

11.1 Bewertung auffälliger, nicht eigenständig erbrachter Leistungen

Ziel der ÖSD-Prüfungen ist eine valide, zuverlässige, objektive und aussagekräftige Bewertung der aktuellen Sprachkompetenz der jeweiligen Teilnehmenden, daher sind auch nur eigenständig erbrachte Leistungen bewertbar.

Als nicht eigenständig erbrachte schriftliche sowie mündliche Leistungen gelten z. B. rein zitierende Passagen aus den Prüfungsunterlagen (Prüfungsaufgaben oder -texten) sowie von anderen Quellen übernommene oder KI-unterstützte, abgeschriebene oder auswendiggelernte Leistungen.

Solche nicht eigenständig erbrachten Leistungen sind durch verschiedene Arten von Auffälligkeiten erkennbar, z. B. wenn Textpassagen oder Antworten zu einem großen Teil ident in anderen Quellen (Internet, Kursmaterialien) oder in den Prüfungsleistungen anderer Teilnehmender vorkommen und/oder, wenn sich die Leistungen in einzelnen Bereichen bzw. bei einzelnen Aufgaben sehr auffällig von Leistungen in anderen Bereichen und Aufgaben unterscheiden (s. auch Punkt 10).

Für nicht eigenständig erbrachte Leistungen gelten eigene Bewertungsrichtlinien, je nach Ausmaß kann es zu entsprechenden Punkteabzügen kommen. Wird eine gesamte mündliche oder schriftliche Aufgabe als „Plagiat“ eingestuft (s. auch Punkt 10), ist jeweils die gesamte Aufgabe mit 0 Punkten zu bewerten.

Plagiatsfälle sind mit der ÖSD-Zentrale abzuklären, welche diesbezüglich immer die endgültige Entscheidung über die Einstufung als Plagiat trifft.

Die ÖSD-Zentrale kann Teilnehmende, deren Leistungen auffällig und/oder im Hinblick auf eigenständig erbrachte Leistungen nicht bewertbar waren bzw. auf ein Plagiat hinweisen, zur Abklärung zu einem (digitalen) Verifizierungsgespräch einladen und gegebenenfalls eine neue Bewertung vornehmen.

12. Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und ÖSD-Zertifikate (Zeugnisse)

Die Freigabe der Prüfungsergebnisse sowie die Erstellung der Ergebnismitteilungen und Zertifikate erfolgt ausschließlich über die ÖSD-Zentrale.

Eine Ergebnismitteilung wird nach Freigabe der Prüfungsergebnisse durch die ÖSD-Zentrale zur Verfügung gestellt. Diese Ergebnismitteilung dient der frühzeitigen Information über das Ergebnis der abgelegten ÖSD-Prüfung und kann als vorläufiger Nachweis – beispielsweise zur Vorlage bei Behörden – verwendet werden. Bei bestandener Prüfung (Gesamtzertifikat) kann das Ergebnis über den aufgedruckten QR-Code mithilfe der ÖSD-Cert-Checker-App (<https://www.osd.at/links->

cert-checker-app/) verifiziert werden. Wurde die Prüfung nicht bestanden oder nur ein Teil der Prüfung erfolgreich abgeschlossen, enthält die Ergebnismitteilung keinen QR-Code.

Die Mitteilung nicht freigegebener, sohin noch vorläufiger Prüfungsergebnisse ist untersagt. Nur Zertifikate oder offizielle Ergebnismitteilungen der ÖSD-Zentrale enthalten die bestätigten und vorbehaltlich einer Ungültigerklärung bestandsfesten Prüfungsergebnisse. In der Regel übermittelt das Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, den Teilnehmenden nach erfolgter Freigabe die Prüfungsergebnisse bzw. Zeugnisse/ÖSD-Zertifikate.

Ein Zertifikat (Modul-/Gesamtzeugnis) wird durch die ÖSD-Zentrale nur bei bestandener Prüfung bzw. bestandenen Prüfungsmodulen ausgestellt. Am Zertifikat werden die Prüfungsleistungen in Form von Punkten sowie den sich laut Beurteilungsskala daraus ergebenden Prädikaten (Noten) dokumentiert. Auf dem Zertifikat wird keine Gültigkeitsdauer angegeben. Wie lange und ob das Zertifikat für bestimmte Zwecke (z. B. Aufenthaltstitel, Studienzulassungen u. Ä.) gültig ist, entscheidet die Institution oder Behörde, die das Zertifikat einfordert.

Werden die zwei bzw. vier Module einer Prüfung an einem Prüfungstermin abgelegt und bestanden, wird ein Gesamtzertifikat ausgestellt, das alle Module ausweist. Ebenso erhalten Teilnehmende ein Gesamtzertifikat, wenn sie alle einzelnen Module einer Prüfung innerhalb eines Jahres an demselben Prüfungszentrum abgelegt und bestanden haben. Dies gilt auch für jede Kombination aus Papier- und Computerprüfungsmodulen.

Bei Bestehen einzelner Module bzw. wenn die Module an verschiedenen Prüfungszentren abgelegt und bestanden werden, erhalten Teilnehmende ein Modulzeugnis pro Modul. Für nicht bestandene Prüfungen wird kein Zertifikat ausgestellt.

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, den Teilnehmenden die Zertifikate so rasch wie möglich persönlich auszuhändigen oder auf sicherem Weg zu übermitteln. Nicht abgeholte Zertifikate werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum des Zertifikats an die ÖSD-Zentrale retourniert.

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach erfolgtem Prüfungstermin haben Teilnehmende die Möglichkeit, ein Duplikat ihres Prüfungszeugnisses zu erhalten. Duplikate sind am Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, zu beantragen. Teilnehmende sollen das Duplikat nur in Ausnahmefällen (z. B., wenn das Prüfungszentrum nicht mehr existiert oder zu weit entfernt ist) direkt bei der ÖSD-Zentrale anfordern. Die Erstellung eines Duplikats ist grundsätzlich kostenpflichtig (Bearbeitungs- und Versandspesen).

Ein Nachdruck des Originalzertifikats wird vorgenommen, wenn ein Fehler zu korrigieren bzw. eine Änderung durchzuführen ist. Nachdrucke sind am Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, gegen Abgabe des Originalzertifikats anzufordern. Teilnehmende können den Nachdruck nur in Ausnahmefällen (s. o.) direkt bei der ÖSD-Zentrale beantragen. Die Erstellung eines Nachdrucks ist grundsätzlich kostenpflichtig (Bearbeitungs- und Versandspesen), wenn nachweislich ein Fehler seitens des Prüfungszentrums oder des Teilnehmenden vorliegt oder eine Namensänderung (z. B. nach Heirat, Scheidung o. Ä.) gewünscht wird.

Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, über diese Bestimmungen hinaus auch individuelle Vereinbarungen mit einzelnen Prüfungszentren bzw. Lizenznehmern zu treffen.

In folgenden Fällen werden Prüfungen, Prüfungsergebnisse und Zertifikate für ungültig erklärt und keine Ergebnismitteilungen bzw. Zertifikate ausgestellt sowie ggf. bereits ausgestellte Ergebnismitteilungen und Zertifikate zurückgefordert:

- Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und Zertifikate von Teilnehmenden, die von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
- Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und Zertifikate, die von dem zuständigen Prüfungszentrum oder der ÖSD-Zentrale als gefälscht oder inhaltlich unrichtig beurteilt wurden,
- Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und Zertifikate von Prüfungen, die während einer Sperre abgelegt wurden,
- Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und Zertifikate von Prüfungen bzw. Prüfungsterminen, bei welchen eine rechtswidrige Prüfungsmanipulation (z. B. durch involvierte Personen des Prüfungszentrums) oder andere schwerwiegende Verstöße (z. B. Abhandenkommen von Prüfungsunterlagen während des Prüfungsprozesses) nachgewiesen wurden,
- Prüfungsergebnisse, Ergebnismitteilungen und Zertifikate von Prüfungen, die aufgrund sehr auffälliger bzw. unwahrscheinlicher Prüfungsleistungen auf Täuschung bzw. nicht eigenständig erbrachte Leistungen hinweisen.

13. Wiederholen der ÖSD-Prüfung

Es ist möglich, eine gesamte Prüfung oder einzelne Module beliebig oft abzulegen bzw. zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen empfiehlt das ÖSD, frühestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin erneut zur Prüfung anzutreten. Das Prüfungszentrum kann bestimmte Fristen für einen Wiederholungstermin festlegen. Auf diese wird bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse hingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht nicht.

14. Einsichtnahme, Einspruch und Beschwerde

Teilnehmende haben das Recht, in den jeweiligen Auswertungsbogen Einsicht zu nehmen (Antrag auf Einsichtnahme) und ggf. gegen die Bewertung Einspruch zu erheben (Einspruch bzw. Antrag auf Ergebnisüberprüfung). In beiden Fällen gilt dafür eine Frist von vier Wochen ab Ausstellungsdatum des Zertifikats bzw. bei negativem Prüfungsergebnis ab Übermittlung des Ergebnisses an die/den Teilnehmende/-n.

Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige dürfen ausschließlich in Begleitung der gesetzlichen Vertretungsperson Einsicht nehmen und benötigen für das Einbringen des Antrags deren Einwilligung.

Die Einsichtnahme erfolgt am jeweiligen Prüfungszentrum in Anwesenheit der/des Prüfungsverantwortlichen, deren/dessen Stellvertretung oder einer von ihnen beauftragten Vertrauensperson.

Bei Bedarf fordert das Prüfungszentrum den Auswertungsbogen bzw. den Antwort- oder Bewertungsbogen bei der ÖSD-Zentrale an. Die Prüfungsunterlagen dürfen den Teilnehmenden nicht ausgehändigt und weder kopiert noch fotografiert werden. Ebenso ist die Einsichtnahme in sämtliche Prüfungsunterlagen, die geheime Prüfungsfragen und -texte enthalten oder Rückschlüsse auf diese erlauben, nicht gestattet.

Ein darüberhinausgehendes Einsichtsrecht haben Teilnehmende nicht.

Ein Einspruch gegen die Bewertung der Prüfung bzw. ein Antrag auf Ergebnisüberprüfung kann innerhalb der festgesetzten Frist bei der ÖSD-Zentrale mittels Kontaktformular auf der Website eingebracht werden. Bei ausreichender Begründung wird eine kostenpflichtige Neubewertung durch Mitarbeitende der ÖSD-Zentrale vorgenommen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktzahl ist kein Grund für eine neuerliche Bewertung. Im Falle eines revidierten Prüfungsergebnisses werden die Kosten des Einspruchs rückerstattet.

Wenn Teilnehmende der Ansicht sind, dass die Durchführung der Prüfung nicht den gültigen Bestimmungen entsprochen hat, steht ihnen das Recht zu, eine Beschwerde einzubringen.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Prüfungsverantwortlichen des Prüfungszentrums zu richten, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Nach Prüfung des Sachverhalts und Rücksprache mit der ÖSD-Zentrale entscheidet die/der Prüfungsverantwortliche über die Zulässigkeit der Beschwerde.

In bestimmten Fällen kann einer Beschwerde nicht stattgegeben werden, z. B.

- bei Ereignissen höherer Gewalt (Naturereignisse und extreme Wetterlagen, öffentliche Gefahrenlagen, Pandemien u. Ä.),
- bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren bzw. selbst mit größter Sorgfalt durch das Prüfungszentrum oder die ÖSD-Zentrale nicht verhinderbaren technischen oder infrastrukturellen Störungen (Stromausfall, Ausfall von IT-Systemen und Servern, Brand, Gebäude- oder Wasserschaden bzw. andere plötzliche Ursachen, die die Unbenutzbarkeit von Räumen verursachen, Verkehrssperren, Streiks u. Ä.),
- bei Stornierungen, Abbrüchen, Aberkennungen von Prüfungsterminen gemäß Punkt 9 sowie
- bei Ausschluss von der ÖSD-Prüfung aufgrund von Verstößen gemäß Punkt 10.3.

15. Qualitätssicherung

Die ÖSD-Zentrale gewährleistet durch strenge Lizenzrichtlinien mit unterschiedlichen Lizenztypen (s. Rahmenverträge für ÖSD-Lizenznehmer), klare Durchführungsbestimmungen, umfassende Qualifizierungsmaßnahmen für Prüfende und Bewertende (Vor-, Erst- und Folgequalifizierung), regelmäßige Kontrollen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsunterlagen und -bewertungen sowie regelmäßige Hospitationen bei an den Prüfungszentren stattfindenden Prüfungsterminen eine gleichbleibend hohe Qualität.

Bei festgestellten Verstößen oder auffälligen Prüfungsleistungen bzw. -ergebnissen kann es zu entsprechenden Maßnahmen und Konsequenzen für Prüfungszentren (Änderung oder Entzug von Lizenzen, Sperren), für Prüfende, Bewertende und Aufsichtspersonen (Entzug der Berechtigungen, Nachschulungen u. Ä.) und für Teilnehmende (Ausschluss von der Prüfung, Sperren, Änderung der Ergebnisse, Entzug des Zertifikats, u. Ä.; s. Punkt 10, Punkt 11 und Punkt 13) kommen. Im Falle unterschiedlicher Bewertungen von Prüfungsleistungen gilt in jedem Fall die Bewertung oder Neubewertung durch die ÖSD-Zentrale.

16. Dokumentation, Archivierung

Zur Dokumentation der mündlichen Leistungen werden alle mündlichen Prüfungen – je nach Prüfungszentrum – auf Tonträger oder auf Video aufgenommen. Dies ist aus Gründen der

Qualitätssicherung notwendig. Verweigern Prüfungsteilnehmende eine entsprechende Aufzeichnung ihrer Prüfungsleistung, kann die Prüfung nicht durchgeführt werden und ist eine Bewertung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Aufnahmen sowie die schriftlichen Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre archiviert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht bzw. fachgerecht entsorgt. Die Prüfungsergebnisse aller Teilnehmenden werden elektronisch erfasst und – soweit erforderlich – archiviert.

17. Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Alle an der Durchführung der Prüfung beteiligten Personen sind zur Einhaltung der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die ÖSD-Zentrale und das jeweils prüfungsdurchführende Prüfungszentrum sind, soweit sie gemeinsam über Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung entscheiden, gemeinsame Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO.

Das Prüfungszentrum ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit insbesondere für die Erhebung der Anmeldedaten, die unmittelbare Betreuung der Teilnehmenden, die Identitätsfeststellung vor Ort, die Durchführung und Dokumentation der Prüfung am Prüfungsort sowie die Weiterleitung der prüfungsbezogenen Daten an die ÖSD-Zentrale zuständig.

Die ÖSD-Zentrale ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit insbesondere für die zentrale Prüfungsverwaltung, die Qualitätssicherung, die Kontrolle und Verifizierung von Prüfungsleistungen, die Verarbeitung und Dokumentation von Prüfungsergebnissen, die Ausstellung und Verifikation von Prüfungsnachweisen sowie die Behandlung von Verdachtsfällen, Täuschungshandlungen, Identitätsmissbrauch und Prüfungssperren zuständig.

Teilnehmende können ihre Rechte aus der DSGVO sowohl gegenüber der ÖSD-Zentrale als auch dem jeweiligen Prüfungszentrum gegenüber geltend machen. Die Verantwortlichen leiten Anfragen erforderlichenfalls intern an die jeweils zuständige Stelle weiter. Zur Geltendmachung der Rechte gegenüber der ÖSD-Zentrale ist die untenstehende Kontaktadresse zu verwenden. Die Kontaktadressen der lizenzierten Prüfungszentren finden sich auf der Website des ÖSD.

Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

Hörlgasse 12/13

1090 Wien

Österreich

Telefon: +43 1 319 33 95

E-Mail: datenschutz@osd.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Prüfungszentrum und die ÖSD-Zentrale als gemeinsame Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO erfolgt zur Durchführung, Abwicklung und Dokumentation der Prüfung sowie zur Ausstellung von Prüfungsnachweisen. Das Prüfungszentrum verarbeitet die Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die ÖSD-Zentrale stützt sich bei der Verarbeitung auf ihr berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Verarbeitung durch die ÖSD-Zentrale dient der Sicherstellung der Prüfungsintegrität, der Verhinderung und Aufklärung von Täuschungsversuchen, Identitätsmissbrauch und sonstigen Missbrauchsfällen sowie der direkten Kontaktaufnahme zur Verifizierung von Prüfungsleistungen und zur Mitteilung von Informationen mit konkretem Prüfungsbezug.

Die vom Prüfungszentrum erhobenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnadresse, Prüfungsleistung und Prüfungsergebnis-

se, werden an die ÖSD-Zentrale übermittelt und dort elektronisch verarbeitet. Prüfungsbezogene Daten werden von der ÖSD-Zentrale grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Ablegung der Prüfung gespeichert. Zertifikatsdaten werden zur dauerhaften Verifikation der Echtheit und Gültigkeit ausgestellter Prüfungsnachweise gespeichert. Die Speicherung beschränkt sich auf jene Daten, die für diese Verifikation erforderlich sind.

Wird im Rahmen der Identitätsfeststellung ein Foto der ausgewiesenen Person angefertigt, so erfolgt die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Sobald die Identität feststeht und keine Täuschungshandlung festgestellt wurde, wird das Foto umgehend, spätestens jedoch nach sieben Tagen, unwiederbringlich gelöscht.

Wenn der Verdacht besteht, dass der Teilnehmende eine Täuschungshandlung, Identitätsmissbrauch oder sonstige rechtlich relevante Handlungen gesetzt hat, erfolgt eine darüber hinausgehende Speicherung, soweit dies zur Aufklärung, Beweissicherung und Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, längstens jedoch bis zum Ablauf der jeweils einschlägigen gesetzlichen Verjährungsfristen.

Wird eine Prüfungssperre verhängt, so werden die zur Durchsetzung der Sperre erforderlichen Daten, also die oben bezeichneten Informationen im Zusammenhang mit einem Sperrvermerk, jedenfalls für die Dauer der Sperre, elektronisch gespeichert.

In begründeten Fällen können personenbezogene Daten an zuständige Behörden und Ämter übermittelt werden, sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Darunter fällt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Überprüfung der Echtheit eines ÖSD-Zertifikats auf Anfrage eines berechtigten Interessierten, wie etwa mit diesem ÖSD-Zertifikat befasste Behörden oder Arbeitgeber.

Teilnehmende haben – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Alle an der Durchführung der Prüfung beteiligten Personen sind im Sinne des Schutzes der Integrität des Prüfungsverfahrens zur Geheimhaltung prüfungsrelevanter Inhalte (Fragen, Aufgaben, Antworten, Lösungen etc.) verpflichtet, d. h., es dürfen Informationen über Prüfungsinhalte weder mündlich noch schriftlich nach außen oder an Dritte weitergegeben werden. Ein Zuwiderhandeln kann straf- und zivilrechtliche Folgen auslösen.

18. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft und gilt für Teilnehmende, deren Prüfung nach diesem Zeitpunkt stattfindet. Liegt die Prüfungsordnung übersetzt vor, ist im Zweifelsfall die deutschsprachige Version maßgeblich.

Ergänzend zur vorliegenden Prüfungsordnung gelten die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegten Richtlinien (s. www.osd.at).